

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Unterausschuss „Kommunaler Finanzausgleich“

9. Sitzung am 16. Juni 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn des öffentlichen Sitzungsteils: 12.34 Uhr

Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 14.55 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Kommunalen Finanzausgleich in Thüringen anpassen, um Selbstverwaltung zu stärken**

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1012 –

dazu: – Vorlagen 7/907/1640/1797/1902/1932/1996/
2013/2031/2159/2169 –– Gutachten des Finanzwissenschaftlichen For-
schungsinstitutes an der Universität zu Köln im
Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres
und Kommunales – Überprüfung des vertikalen
und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen
(vgl. Vorlage 7/1932) –

– Kenntnisnahmen 7/378/381 –

nicht abgeschlossen

(S. 5 – 29)

**Anhörungsverfahren durchge-
führt**

(S. 5 – 29)

hier: mündliches Anhörungsverfahren

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Bilay
 Kalich
 Kießling
 Sesselmann
 Emde
 Walk
 Merz
 Henfling
 Montag

DIE LINKE, Vorsitzender
 DIE LINKE
 AfD
 AfD
 CDU
 CDU
 SPD
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 FDP*

* Teilnahme in Vertretung

Regierungsvertreter:

Götze

Staatssekretär im Ministerium für Inneres und
 Kommunales

Rüffler

Ministerium für Inneres und Kommunales

Waldner

Finanzministerium

Bademann

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Hausmann

Staatskanzlei

Anzuhörende zu TOP 1:

Brychcy

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.,
 Präsident

Rusch

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.

Steinmeier

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.

Schweinsburg

Thüringischer Landkreistag e. V., Präsi-
 dentin

Budde

Thüringischer Landkreistag e. V.

Dix

Selbstverwaltung für Thüringen e. V.

Möbius

Selbstverwaltung für Thüringen e. V.

Fraktionsmitarbeiter:

Gärtner

Fraktion DIE LINKE

Schuster

Fraktion DIE LINKE

Müller

Fraktion der AfD

Jary

Fraktion der CDU

Strohschneider

Fraktion der CDU

Lerch

Fraktion der SPD

Lange

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hildebrand

Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Stöffler
Berger
Lütz

Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung
Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Kommunalen Finanzausgleich in Thüringen anpassen, um Selbstverwaltung zu stärken

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1012 –

dazu: – Vorlagen 7/907/1640/1797/1902/1932/1996/2013/2031/2159/2169 –

- Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes an der Universität zu Köln im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales – Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen (vgl. Vorlage 7/1932) –
- Kenntnisnahmen 7/378/381 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren

Herr Brychcy, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Kenntnisnahme 7/378, bemerkte zunächst, dass eine Bewertung des Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes an der Universität zu Köln (FiFo Köln) vorgenommen worden sei. Es sei jedoch nicht jeder einzelne Punkt des Gutachtens auseinandergenommen worden, da das Gutachten ausschließlich Finanzexperten erstellt hätten. Man maße sich nicht an, das, was die Finanzexperten an bestimmten Punkten in dem Gutachten darstellten, auseinanderzunehmen. Es gehe ausschließlich um eine Bewertung aus der Sicht des Gemeinde- und Städtebundes.

Des Weiteren stellte er dar, dass der Gemeinde- und Städtebund die Erwartung gehabt habe, dass das Gutachten eine Formel nenne, wie eine bedarfsgerechte Finanzausstattung aussehe, vergleichbar mit der Art des D'Hondt-Verfahrens oder des Hare-Niemeyer-Verfahrens, mit denen Verfahren für die Sitzverteilung festgelegt worden seien. Das Gutachten habe jedoch keine solche Formel vorgeschlagen, da es nur mit den Ist-Zahlen der vergangenen Jahre anstatt den tatsächlichen Bedarfen gearbeitet habe. Diese sollten aber beim Mehrbelastungsausgleich wiederum nach einem völlig neuen Modell berechnet werden.

Weiterhin habe der Gemeinde- und Städtebund gehofft, dass der KFA transparenter und für die Entscheidungsträger und die Verwaltung nachvollziehbarer werde. Auch hier sei man enttäuscht, da die Komplexität nicht geringer geworden sei. Gleichwohl stelle das Gutachten die Unterfinanzierung der Gemeinden und Städte im Vergleich zu den anderen staatlichen Ebenen dar.

Die im Gutachten für das Jahr 2019 ermittelten Fehlbeträge von 132 Millionen Euro könnten jedoch nur Mindestsummen sein, die im geltenden Finanzausgleich fehlten, weil das Gutachten von der abwegigen Grundannahme ausgehe, dass keine dauerhafte Unterfinanzierung der kommunalen Ebene vorliege. Dabei hätte genau das von einem Gutachten umfassend überprüft werden sollen, damit alle Beteiligten zu einem gemeinsamen Verständnis kämen.

Das Gutachten wende ein Berechnungsmodell an, das die finanziellen Beschränkungen bei der Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Städte verringern solle. Dies zeige sich, was auch im Gutachten stehe, deutlich bei der Unterfinanzierung beispielsweise der kreisfreien Städte: Erfurt 23 Millionen, Jena 16 Millionen, Weimar 8 Millionen. Bei den kreisfreien Gemeinden und Städten führe das Gutachten auch für viele Mitglieder zu einer deutlich steigenden Schlüsselzuweisung. Es bleibe aber das Problem, dass es den kreisangehörigen Gemeinden und Städten nicht weiterhelfe, wenn den Landkreisen gleichzeitig in Größenordnungen Finanzmittel entzogen würden, weil dann die Landkreise ihre Haushalte mit einer deutlich höheren Kreisumlage aufstellen müssten.

Die Einführung eines neuen Berechnungsmodells gerade bei Abschaffung der Hauptansatzstaffel und des Soziallastenansatzes gelinge dann am besten, wenn die Begründungen für die Änderungen von allen Betroffenen nachvollzogen werden könnten. Dies sei eine Aufgabe, die das Gutachten einem Gesetzentwurf der Landesregierung überlasse. Bis dahin sollten Fragen zur Methodik des Gutachtens geklärt werden. Wenn die deutliche Steigerung der Kreisumlagen bedacht und auf die erhebliche Erhöhung der Hebesätze kommunaler Steuern geblickt werde, müsse auch diese Eigenleistung zur kommunalen Finanzausstattung ins Verhältnis zu der Finanzkraft der anderen staatlichen Ebenen gesetzt werden, denn die Veränderungsraten in Thüringen zugunsten des Landes lägen klar über den durchschnittlichen Anhebungen in anderen Flächenländern.

Im Jahr 2013 habe der damalige Finanzminister eine Reform vorgelegt, an deren Ende den Kommunen 200 Millionen Euro weggenommen und sie aufgefordert worden seien, die Hebesätze von Grund- oder Gewerbesteuer etc. derart anzuheben, damit bestimmte Lasten ausgeglichen werden könnten.

Zusammenfassend konstatierte er, dass das Gutachten aus den genannten Gründen dann einen Auftakt für ein Gesetzgebungsvorhaben darstellen könne, wenn die kommunale Finanzausstattung insgesamt so angehoben werde, dass die Unterfinanzierung der Gemeinden und Städte beendet werde und die Landkreise keine Einnahmeverluste hinnehmen müssten, die auf die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden unmittelbar verlagert würden.

Bei allen unterschiedlichen Bewertungen des Gutachtens lasse sich der Reformauftrag, der im Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) für das Jahr 2022 festgeschrieben sei, nur umsetzen, wenn sich dazu eine Mehrheit im Landtag mit einem gemeinsamen politischen Willen finde. Ob sich diese noch im Jahr 2021 für ein derart komplexes Vorhaben zu allen in dem Gutachten angesprochenen Punkten finde, erscheine im Hinblick auf die parlamentarische Entscheidungsfreudigkeit in anderen Fragen wie zum Beispiel zur Konnexität mehr als fraglich. Schon jetzt liefere die letzte Mai-Steuerschätzung des Jahres 2021 die Prognose, dass im Jahr 2022 74 Millionen Euro weniger vorhanden sein würden und erst im Jahr 2023 die kommunale Finanzkraft wieder auf das Jahr 2021 führe, sodass jetzt bereits bekannt sei, dass es einen Fehlbetrag von mindestens 74 Millionen Euro geben werde. Die Unsicherheit der COVID-19-Pandemie sei dabei noch nicht berücksichtigt.

Unabhängig von der Frage einer umfassenden Reform des KFA müsse aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes deshalb die kommunale Finanzausstattung schon im Jahr 2022 so krisenfest gemacht werden, dass die Kommunen ihre Rolle bei der Daseinsvorsorge verlässlich erfüllen könnten.

Frau Schweinsburg, Thüringischer Landkreistag, Kenntnisnahme 7/381, trug vor, dass der Thüringische Landkreistag bereits am 11. Mai 2021 gegenüber dem TMIK mitgeteilt habe, dass das Gutachten des FiFo Köln zum KFA in Thüringen mit Nachdruck abgelehnt werde. Die Stellungnahme dazu liege vor (vgl. Kenntnisnahme 7/381). Das Gutachten weise erhebliche fachliche Defizite auf und sei ein reines Rechenmodell aus vorhergehenden Jahren. Die Jahre 2012 und 2013 seien bereits unterfinanziert gewesen. Nun werde Verteilungsmasse hin- und hergeschoben.

Alle Landkreise seien in die Stellungnahme einbezogen worden. Zudem sei das Gutachten umfassend im Präsidium beraten worden. Das Ergebnis der Landräte sei eindeutig und einstimmig gefasst worden: Das Gutachten werde mit Nachdruck abgelehnt. Dies betreffe sowohl die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen als auch die zwischen den Kommunen. Das Gutachten sei von dem Verfahren als auch den Ergebnissen her völlig unbrauchbar. Mit dem Gutachten könne der KFA in Thüringen weder transparenter noch nachvollziehbarer gemacht werden. Das Gegenteil sei der Fall. Der Ansatz, mit dem Gutachten für mehr Transparenz und Akzeptanz zu sorgen, sei letztlich gescheitert. Die Systematik des Gutachtens mache den KFA noch intransparenter als beim aktuellen KFA.

Das Gutachten trage nicht dazu bei, den tatsächlichen Finanzbedarf der Kommunen in Thüringen belastbar zu ermitteln. So würde zum Beispiel bei den kommunalen Investitionen eine

totale Schieflage entstehen. Der Bedarf der Kommunen mit Blick auf die kommunalen Investitionen im Jahr 2020 sei rund 300 Millionen Euro höher als die nach der Systematik des Gutachtens.

Für den Thüringischen Landkreistag müsse darüber hinaus in aller Deutlichkeit festgestellt werden, dass der zentrale Fehler des Gutachtens das völlige Ausblenden der Kreisumlagenproblematik sei. Seit 2012/2013 seien die Kreisumlagen in Thüringen massiv gestiegen. Die Kommunen seien beauftragt worden, bestimmte Hebesätze bei den Steuern zu erhöhen. Parallel dazu habe auf Druck des Landes auch die Kreisumlage zwischen 4,5 Prozent und in einzelnen Landkreisen, in denen keine entsprechende Einnahmesituation der Gemeinden vorgelegen habe, teilweise bis zu 8 Prozent erhöht werden müssen. Ursächlich dafür seien die gestiegenen Ausgaben der Landkreise im Sozialbereich. In den letzten 10 bis 15 Jahren seien die Anteile der Sozialausgaben in den einzelnen Verwaltungsausgaben der Landkreise des Einzelplans 4, in dem die Sozialausgaben enthalten seien, von ca. 50 Prozent auf weit über 60 Prozent gestiegen. Gleichzeitig seien die Schlüsselzuweisungen des Landes an die Landkreise über einen langen Zeitraum stark gekürzt worden. Dieses Delta zwischen gekürzten Schlüsselzuweisungen und steigenden Sozialausgaben hätten die Landkreise über höhere Kreisumlagen refinanzieren müssen. Davon habe ganz allein das Land profitiert, da es die Kürzungen bei den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an die Landkreise nach dem Partnerschaftsgrundsatz im eigenen Haushalt habe verwerten können.

Diese zentrale Problematik für die Landkreise und damit auch für die kreisangehörigen Gemeinden und Städte werde im Gutachten nicht ansatzweise angegangen. Dies sei völlig unverständlich und nicht zu akzeptieren, da der Gutachter in dem Gutachten selbst auf den Anstieg der Kreisumlagesätze in Thüringen hinweise. Zum Beispiel werde nicht erwähnt, dass Thüringen im Bereich der Kreisumlage bundesweit auf dem vierten oder fünften Platz und damit im oberen Bereich liege. Das Gutachten biete daher auch keine Lösungen an, wie der kreisangehörige Raum zukünftig bei der Kreisumlage finanziell entlastet werden könne. Insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und deren finanziellen Auswirkungen, der gewünschten sowie notwendigen Investitionen in den Kommunen, aber auch eines verstärkten Personaltableaus würden Lösungen benötigt. Stattdessen würden auf Basis von Modellberechnungen für 2019 die Schlüsselzuweisungen auf horizontaler Ebene letztlich zu Lasten des gesamten ländlichen Raumes willkürlich und intransparent verschoben. Die Kreisumlagepolitik würde sich durch diese willkürlichen Verschiebungen nochmals deutlich verschärfen. Für die Landkreise Nordhausen und Altenburger Land sei eine Hochrechnung durchgeführt worden. Allein im Landkreis Nordhausen müsste die Kreisumlage auf der Basis

der Berechnungen des Gutachtens um 7,4 Prozent angehoben werden, im Altenburger Land um 10,4 Prozent. Dies sei völlig inakzeptabel.

Der Gutachter müsse sich fragen lassen, wie er zu derart abwegigen Schlussfolgerungen komme. Der Thüringische Landkreistag habe dies im Finanzbeirat des TMIK gefragt. Der Gutachter habe auf die Frage, wie mit der Problematik der Kreisumlagen umgegangen werden solle, keine Antwort gegeben. Wenn aber ein KFA-Gutachter zu einer zentralen Fragestellung keine Antwort wisse, dann sei das Gutachten völlig unbrauchbar. Der Gutachter komme in diesem Zusammenhang sogar zu dem Ergebnis, dass separate Kompensationen für hohe Soziallasten an die Landkreise bzw. kreisfreien Städte nicht notwendig seien. Das Gegenteil sei der Fall. Die hohen Sozialausgaben der Landkreise seien wesentlich für die massiv gestiegenen Kreisumlagen. Diesen Wirkungszusammenhang verkenne der Gutachter. Mittlerweile mache Einzelplan 4, in dem die Sozialausgaben enthalten seien, selbst bei wirtschaftlich gut gestellten Regionen und Landkreisen über 60 Prozent des Verwaltungshaushalts aus.

Der Thüringische Landkreistag habe in seinem Forderungskatalog aus dem Jahr 2019 bereits Lösungswege aufgezeigt. Die Feststellung des Gutachters, dass die vertikale Finanzverteilung zwischen dem Land und den Kommunen aufgrund der Erhöhung der FAG-Masse in den letzten Jahren nicht zu beanstanden sei, werde mit Nachdruck abgelehnt. Der tatsächliche Finanzbedarf der Kommunen sei in dem Gutachten des FiFo fehlerhaft ermittelt worden. Die Landkreise und die kommunale Familie hätten insgesamt einen deutlich höheren Finanzbedarf, als im Gutachten festgestellt werde. Mit Blick auf die massiven Kürzungen des KFA bei den Schlüsselzuweisungen 2012 und 2013 und den gestiegenen Sozialausgaben bei gleichzeitiger Verschlüsselung von 600 Millionen Euro im Jahr 2013 sei das mehr als offensichtlich. Der tatsächliche Finanzbedarf der Kommunen werde in dem Gutachten nicht belastbar ermittelt.

Ein weiterer Fehler des Gutachtens beim tatsächlichen Finanzbedarf der Kommunen sei, dass neuere Ausgabenentwicklungen beispielsweise im Sozialbereich und durch das Bundesteilhabegesetz nicht berücksichtigt würden. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab 2019 habe allein bei den Landkreisen zu Mehrausgaben in Thüringen von 19 Millionen Euro geführt, die nicht kompensiert worden seien. Es dränge sich der Eindruck auf, dass der Gutachter seine Schlussfolgerungen aus den Analysen der Jahresstatistiken 2014 bis 2018 sehr oberflächlich gezogen habe. Die Entwicklung der FAG-Masse, der Schlüsselzuweisungen insbesondere bei den Landkreisen, der Sozialausgaben oder der kommunalen Investitionen würden in hohem

Maße ausgeblendet, obwohl dies zentrale Prüffelder eines KFA-Gutachtens für Thüringen hätten sein müssen. Es werde vermutet, dass der Gutachter sein Rechenmodell aus Schleswig-Holstein dem Thüringer KFA nur übergestülpt habe.

Auch beim Mehrbelastungsausgleich zeige sich, dass das Gutachten am „grünen Tisch“ entstanden sei, ohne vertiefende Einblicke in die Finanzierungssituation der Landkreise in Thüringen zu nehmen. Das Gutachten stelle beim übertragenen Wirkungskreis nur auf die Zahlen von 2014 bis 2018, nicht auf den tatsächlichen Bedarf ab. Bei vielen Landkreisen liege aber seit Jahren eine chronische Unterfinanzierung des übertragenen Wirkungskreises vor. In der Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags an das TMIK, aber auch in früheren Stellungnahmen zur jeweiligen Novelle des ThürFAG sei immer wieder darauf hingewiesen worden, dass beim Mehrbelastungsausgleich vom Land finanziell spürbar nachgebessert werden müsse.

Der Thüringische Landkreistag habe einen konkreten Vorschlag, wie weiter zu verfahren sei. Das Gutachten des FiFo Köln sei für eine Reform des KFA völlig unbrauchbar. Daher sollte auf der Basis der jetzigen KFA-Systematik und dem aktuellen ThürFAG der KFA für 2022 angegangen werden. Danach sollte der KFA auf Grundlage von nachvollziehbaren und belastbaren Untersuchungen so reformiert werden, dass der kommunalen Familie eine auskömmliche Finanzausstattung vom Land gewährleistet werde. Ob die Vorwahlzeit bis September dazu geeignet sei, eine sachliche und vernünftige Auseinandersetzung im politischen Raum zu führen, sei zu bezweifeln. Manche Diskussionen seien ideologisch und parteipolitisch untersetzt. Kurzfristig könne mit Blick auf das Jahr 2022 mit der Aufnahme einer umfassenden Konnexitätsregel für den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis in die Thüringer Verfassung die Finanzbeziehung zwischen Land und Kommunen an einer zentralen Stelle bereits reformiert werden, ohne eine ideologische Diskussion führen zu müssen. Dazu sei kein Gutachten erforderlich, sondern politischer Wille. Wer diesen nicht habe, müsse sich die Frage gefallen lassen, warum die Kommunen in Thüringen weiterhin sehr viel schlechtergestellt werden sollten als in den anderen 12 Flächenbundesländern.

Abg. Kießling bat um Darstellung, wo die Vorschläge/Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags nachzulesen seien. Daneben erklärte er seine Zustimmung zu der Aussage, dass die im Gutachten dargestellten Formeln für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen in Thüringen nicht geeignet seien. Er fragte, ob vonseiten der Landkreise die Kosten für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfasst worden seien, die dem Landtag vorgelegt werden könnten.

Frau Schweinsburg äußerte, wenn Aufgaben mit zusätzlichen Standards insbesondere im Sozialbereich übertragen worden seien, gingen die Gelder vom Bund an das Land und dann an die Kommune. In Thüringen werde die Finanzierung nicht wie in anderen Bundesländern vollständig weitergegeben, vielmehr mache das Land eigene Aufwendungen geltend.

Herr Budde ergänzte, der **Forderungskatalog an die neue Landesregierung bzw. den neuen Landtag im Jahr 2019** sei breit aufgestellt worden. Er **sagte zu, diesen zur Verfügung zu stellen.**

Weiterhin stellte er dar, dass es bis zum Jahr 2012 rechtlich eine gute Situation gegeben habe, weil das Land automatisch an 50 Prozent der Kostenaufwüchse im sozialen Leistungsbereich beteiligt gewesen sei. Beide Ebenen, das Land und die Kommunen, hätten darauf geachtet, dass dies funktioniere. Es habe sich um einen guten Mechanismus und echte Partnerschaft gehandelt. Dies sei gekappt worden und die Schlüsselzuweisungen seien bei gleichzeitig steigenden Sozialausgaben zurückgegangen. Dies habe zu einer Unwucht mit massiv gestiegenen Kreisumlagen und zurückgehenden Investitionen geführt. Im Jahr 2016 sei der Tiefpunkt erreicht worden. Ein zentrales Problem sei, dass im Jahr 2012 die Partnerschaft gekappt und anschließend in den folgenden Jahren im sozialen Leistungsbereich keine Nachbesserung vorgenommen worden sei, obwohl dies aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes oder des Bundesteilhabegesetzes erforderlich gewesen wäre. Dabei handele es sich um Aufgabenblöcke im Bereich der sozialen Leistungen. Mit einer Konnexitätsregelung in der Verfassung hätte dies den Landkreisen und kreisfreien Städten vollständig bezahlt werden müssen.

Im Hinblick auf den Mehrbelastungsausgleich könne in einem Gutachten zum KFA erwartet werden, dass die rund 80 an die Landkreise übertragenen Aufgaben näher überprüft würden. Allerdings sollte dies nicht auf Basis der Ist-Zahlen geschehen, da darin lediglich die tatsächlichen Aufgaben enthalten sein könnten. In vielen Anhörungen im Landtag sei darauf hingewiesen worden, wie hoch die Unterdeckung für die Landkreise sei. Die Zahlen über die Ausgaben für die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis seien vorhanden. In der Stellungnahme an das TMIK seien zwei Beispiele aufgeführt worden. Dies zeige, dass das aufgegangene Delta immer größer werde. Die Kritik am Gutachten sei, dass dies hätte vertieft betrachtet werden müssen und nicht nur die Zahlen von 2014 bis 2018 hätten verglichen werden müssen. In einem Gutachten müsse bei wichtigen Fragen mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden gesprochen und es dürften nicht nur statistische Zahlenangaben berechnet werden.

Frau Schweinsburg setzte fort, das Konnexitätsprinzip werde für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises benötigt, damit Mittel des Bundes, die als Kompensationszahlungen über das Land an die Kommunen gezahlt würden, eins zu eins durchgereicht würden und nicht zunächst das Land die eigenen Ausgaben setze.

Vors. Abg. Bilay wies darauf hin, dass nicht explizit über die Frage der Verfassungsänderung diskutiert werde. Diese spiele zwar eine Rolle, sei jedoch nicht das vorrangige Thema.

Abg. Sesselmann fragte, ob die vorgeschlagene Lösung sei, die Reform des KFA aus dem Jahr 2013 rückgängig zu machen und die alte Gesetzeslage wiederherzustellen.

Frau Schweinsburg erläuterte, durch die Reform 2012/2013 sei die Höhe der Zuwendungen auf dem Status quo gekappt worden. Steigende Einnahmen seien nicht an die Kommunen weitergegeben worden. Es seien auch Aufgaben enthalten, an deren Aufwuchs sich das Land zu 50 Prozent beteiligt habe. Dies sei vollständig gestrichen worden. Zudem seien von den Kommunen nicht mehr 80 Prozent, sondern 100 Prozent der Steuer- und sonstigen Einnahmen als Grundlage für die Kreisumlage berechnet worden. Das Resultat sei gewesen, dass die Schlüsselzuweisungen zu 100 Prozent in die Einnahmesituation eingerechnet würden und als solche Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage seien. Dies sei damals aus taktischen Gründen erfolgt, weil zum Beispiel im Landkreis Sonneberg bei dieser Reform die Kreisumlage um 15 Prozent gestiegen wäre. So sei ein Anstieg um 7 Prozent zu verzeichnen gewesen. Reform sei wichtig, aber bei einer solchen solle nicht in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft geblickt werden, weil in den Jahren seit 2012 weitere Aufgaben und Standards hinzugekommen seien.

Wenn so viel Geld für ein Gutachten ausgegeben werde, sollte man es zumindest anwenden können.

Abg. Sesselmann erkundigte sich, welches Modell für den KFA, das in anderen Bundesländern angewendet werde, bevorzugt werde.

Herr Budde legte dar, dies sei schwer zu beantworten. Es gebe das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2005, wonach der Finanzbedarf ermittelt werden müsse. Daran müsse man sich orientieren. Andere Bundesländer wie Sachsen-Anhalt, Hessen hätten nachgezogen. Schleswig-Holstein, Saarland würden entsprechende Überlegungen tätigen.

Das Grundproblem bestehe darin, dass aus dem KFA zuvor viel Geld herausgenommen worden und eine große Unwucht entstanden sei. Auf dieser Grundlage könne reformiert werden. Die Vorgaben im sozialen Bereich seien erhöht worden, was die Landkreise viel Geld gekostet habe. Im Jahr 2016 hätten 47 Millionen Euro Schlüsselzuweisungen gefehlt, weil der Sozialfaktor, das Berechnungsmodell für die Verteilung der Sozialausgaben zwischen den Kommunen, erhöht worden sei. Dies habe die Landkreise viel Geld gekostet, was oftmals von den kommunalen Spitzenverbänden etwa im Rahmen von Anhörungsverfahren im Landtag vorgebracht worden sei. Gemäß dem Forderungskatalog werde im Sozialbereich die Rückkehr zu zweckgebundenen Zuweisungen gefordert, damit die Sozialausgaben erstattet würden, unabhängig davon, ob es sich um eine kreisfreie Stadt, die Landeshauptstadt oder einen Landkreis handle, und die Landkreise sich diese nicht über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden holen müssten, weil vom Bund oder dem Land ein sozialer Standard verändert worden sei. Daher sei der Grundsatz der Konnexität sehr wichtig. Wenn vonseiten des Bundes oder des Landes Aufgaben eingefordert würden, müsse für diese bezahlt werden. Auch durch den Gutachter sei dargestellt worden, dass Konnexität ein wichtiger Aspekt sei.

Abg. Walk bemerkte, zusammenfassend werde von den kommunalen Spitzenverbänden dargestellt, dass das Gutachten realitätsfern sowie methodisch angreifbar sei und keine Lösungen anbiete.

Weiterhin bat er um Erläuterung, welche Teilnehmer der Finanzbeirat des TMIK umfasse.

Außerdem sei dargestellt worden, dass die Berechnungsmethode, regressiv/mithilfe einer Regressionsanalyse nicht am tatsächlichen Bedarf und der KFA weder transparent noch nachvollziehbar sei. Dieses Erfordernis der Nachvollziehbarkeit und der Transparenz sei durch das Gutachten nicht umgesetzt worden. Er fragte, welche Bedarfsparameter aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände die richtigen wären.

Herr Brychcy merkte zu der Frage der Vergleichbarkeit des KFA in den einzelnen Bundesländern an, dass schwer vorstellbar sei, dies insgesamt zu vergleichen, da die Parameter in den einzelnen Bundesländern relativ unterschiedlich seien.

Des Weiteren habe man gehofft, dass das Gutachten klar strukturiert hervorbringe, wie Bedarfe errechnet werden könnten. Man wolle von der politischen Berechnung wegkommen, sondern den tatsächlichen Bedarf dargestellt bekommen. Bei der Diskussion zum Gutachten

könne festgestellt werden, dass kein Gutachter den Bedarf ausrechnen könne, da die Parameter so unterschiedlich seien, dass der Bedarf nicht wie beispielsweise bei den Verfahren von d'Hondt und Hare-Niemeyer berechnet werden könne.

Bei aller Kritik seien im Gutachten Ansätze enthalten, auf die aufgebaut werden könne. Zum Beispiel sei dargestellt worden, dass die kreisfreien Städte oder kreisangehörigen Gemeinden, aber auch die Landkreise chronisch unterfinanziert seien. Ein wesentlicher Punkt des Gutachtens hätten die fiktiven Hebesätze sein müssen, als 2012/2013 die Reform des KFA erfolgt sei. Damals sei darüber gesprochen worden. Die Kommunen erhielten auf der Grundlage der fiktiven Hebesätze ihr Geld. Damit habe die Problematik begonnen, dass den Kommunen das Geld entzogen worden sei. Nun habe man die Vorstellung gehabt, mit dem Gutachten eine Formel für den Bedarf zu erhalten. Man sollte gemeinsam überlegen, wie die Problematik der chronischen Unterfinanzierung der Kommunen gelöst werden könne, damit nicht jedes Jahr über die Thematik des KFA gesprochen werden müsse.

Abg. Kießling bat um eine Übersicht der übertragenen Aufgaben und den entstandenen Ausgaben sowie der Summen, die nötig gewesen wären.

Herr Brychcy erklärte, nach seiner Kenntnis erfolge derzeit die große Revision, in deren Rahmen eine entsprechende Überprüfung vorgenommen werde. In den vergangenen Jahren sei regelmäßig über einzelne Positionen gesprochen worden, für die die Standards erhöht, die aber nicht ausreichend ausfinanziert worden seien, etwa die Kindertagesstätten bei den Kommunen und bei den Landkreisen der soziale Bereich. Derartige Angaben könnten geliefert werden. Dies sei aber nur insofern hilfreich, als der politische Wille vorhanden sein müsse. Daher habe man gedacht, vom politischen Willen weg hin zu einer wissenschaftlichen Bedarfsermittlung zu kommen, um nicht nur darüber zu reden, ob die Kommunen und Landkreise die Summen erhalten wollten oder nicht, sondern den für die Aufgabenerledigung benötigten Bedarf festzustellen. Es habe sich gezeigt, dass es schwierig sei, dies in einem Gutachten niederzulegen. Der Gemeinde- und Städtebund bitte daher, gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Im Gutachten werde die Unterfinanzierung deutlich aufgezeigt.

Vors. Abg. Bilay meinte, dass es sich in der Debatte schwierig gestalte, wenn das Gutachten abgelehnt werde, weil das Ergebnis nicht gefalle und die Gutachter dafür kritisiert würden, gleichzeitig aber ein wissenschaftliches Gutachten gefordert werde, um die Bedarfe im Interesse der Kommunen und Landkreise zu ermitteln.

Frau Schweinsburg erwiderte, das Gutachten sei zwar teuer bezahlt worden, aber die wissenschaftliche Arbeit darin werde vermisst.

Im Rahmen der Anhörungen zur Novellierung des ThürFAG und des KFA für die Jahre 2019 und 2021 seien Zahlen dargestellt worden, in denen das Delta sichtbar werde. Sie **sagte zu, das entsprechende Zahlenmaterial zusammenzustellen.**

Abg. Walk äußerte, dass den Landkreisen nach dem Gutachten des FiFo entweder 33 Millionen Euro oder 73 Millionen Euro entzogen würden, weil sie überfinanziert seien. Diese Mittel sollten den Kommunen zukommen. Dabei entstehe ein Konflikt. Er erkundigte sich, wie dieser Konflikt zwischen den Landkreisen und den Kommunen einerseits sowie zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen andererseits aufgelöst werden könne. Ihn interessierte, ob diese Einschätzung geteilt werde, dass es schwierig sei, den Konflikt aufzulösen, da die kommunalen Vertreter als diejenigen angesehen würden, die vor Ort Politik machten, aber sich dies aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Zuwendungen insgesamt schwierig gestalte.

Frau Schweinsburg führte aus, es sei völlig untauglich, Finanzausstattungen bis einschließlich des Jahres 2019 heranzuziehen, weil damit nur der Status quo festgeschrieben werde. Ab 2020/2021 habe sich der Landtag geeinigt, die FAG-Masse und damit auch die KFA-Masse anzuheben. In dieser Zeit habe in den meisten Landkreisen die Kreisumlage gesenkt werden können. Das, was den Landkreisen auf der Basis des Jahres 2019 und der vorhergehenden Jahre weggenommen werde, müssten die Landkreise bei den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisumlage zurückholen, weil 60 Prozent des Verwaltungshaushalts gesetzlich fixierte Sozialleistungen seien, die gezahlt werden müssten. Damit sei den kreisangehörigen Kommunen, aber auch den Landkreisen nicht geholfen. Es sei ein gemeinsames Ergebnis im Landtag gewesen, die FAG-Masse für die Jahre 2020 und 2021 anzuheben. Damit hätten die Kommunen Investitionen vornehmen können, wobei die Investitionslage nach wie vor schwierig sei. Es würden pauschale Mittel, keine spezifischen Programme benötigt, damit vor Ort entschieden werden könne, wo Prioritäten bei den Investitionen lägen. Im ländlichen Raum werde niemand dazu gebracht werden können, auf Radwegen 70 Kilometer zur Arbeit zu fahren.

Herr Budde setzte fort, die Fragen zur Kreisumlage seien im Finanzbeirat beim TMIK gestellt und direkt an Dr. Thöne vom FiFo gerichtet worden. Darauf sei keine Antwort gegeben worden. Dies sei für die kommunalen Spitzenverbände sehr ernüchternd und enttäuschend gewesen,

bei einem derart zentralen Thema der horizontalen Verteilung keine Antwort zu erhalten. Daher habe man sich gefragt, was mit einem Rechenmodell, das abstrakt Berechnungen vornehme und intransparent sei, erreicht werden solle. Dafür sei das Gutachten nicht brauchbar.

Für das ThürFAG des Jahres 2020 sei aufgezeigt worden, was in den Landkreisen mit dem Blick auf Schlüsselzuweisungen/Sozialausgaben passiert sei. Im Jahr 2013 hätten die Landkreise 555 Millionen Euro Schlüsselzuweisungen erhalten und das Saldo im Einzelplan 4 habe bei rund 660 Millionen Euro gelegen. Daher habe der fehlende Betrag über die Kreisumlage ausgeglichen werden müssen. Im Jahr 2019, der Modellberechnung des Gutachtens, hätten die Landkreise Schlüsselzuweisungen von 525 Millionen Euro erhalten, der Saldo im Einzelplan 4 habe bei rund 730 Millionen Euro gelegen. Dies habe bedeutet, dass 205 Millionen Euro durch die Kreisumlage hätten finanziert werden müssen. Vom FiFo Köln werde nunmehr in einem weiteren Verteilungsmodell dargestellt, dass der Verlust der Landkreise im gleichen Jahr 73 Millionen Euro betragen würde. Dies wäre eine große Belastung für die kreisangehörigen Gemeinden.

Herr Brychcy stellte dar, im Gutachten werde die Unterfinanzierung gegenüber allen anderen staatlichen Ebenen deutlich. Beim Gutachten gehe es um eine Verschiebung von Geld, denn darin werde beschrieben, dass kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden mehr Geld erhalten sollten. Die Grundproblematik bestehe darin, dass von den Ist-Zahlen der vergangenen Jahre ausgegangen werde. Diese seien jedoch seit dem Jahr 2013 extrem gesunken, sodass diese nicht den Ansatz darstellen könnten, weil sie aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht stimmten. Im Jahr 2013 seien 200 Millionen weggenommen worden. Die Unterfinanzierung sei deutlich geworden. Im Gesamtkontext sei es nicht hilfreich, wenn Gelder lediglich umverteilt würden. Der Gemeinde- und Städtebund vertrete nicht nur die kreisfreien Städte, sondern auch Kurorte, mittlere Städte und kreisangehörige kleine Gemeinden, Dörfer etc. Es sei nicht förderlich, wenn die einen gegen die anderen ausgespielt würden, da festgestellt worden sei, dass alle unterfinanziert seien und die Ist-Zahlen seit dem Jahr 2012 gekürzt worden seien.

Vors. Abg. Bilay fragte, ob demnach die Methodik der wissenschaftlichen Gutachter zur Berechnung der Finanzbedarfe abgelehnt werde, die gemeindliche Ebene aber gleichzeitig fordere, dass im Ergebnis 131 Millionen Euro finanziell zugutekommen sollten, während die Ebene der Landkreisebene gleichzeitig sage, dass die Gelder nicht durch die Kreisumlage finanziert werden sollten. Er bat diesbezüglich um Erläuterung.

Herr Brychcy äußerte, bei den genannten Zahlen handele es sich um die Mindestausstattung. Dabei werde die COVID-19-Pandemie noch nicht thematisiert. Man hätte gern einen KFA, der zwar immer komplex sein werde, aber transparenter sein solle. Zudem werde gefordert, dass die Kommunen ab dem Jahr 2022 eine finanzielle Mindestausstattung erhielten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sei.

Frau Schweinsburg trug vor, die Kommunen seien chronisch unterfinanziert. Das Gutachten gehe am Thema, wie die grundsätzliche Finanzausstattung sein müsse, vorbei. Kreisfreie Städte seien Sozialhilfeträger und hätten die gleichen Kostensteigerungen wie die Landkreise. Im Gutachten erhielten die kreisfreien Städte höhere Zuweisungen, wohingegen der kreisangehörige Raum untereinander ausgespielt werde, indem die Gelder dort verschoben würden. Bis 1. Juli 2021 habe Thüringen sechs kreisfreie Städte mit 550.000 Einwohnern, aber 625 Städte und Gemeinden mit etwa 1,5 Millionen Einwohnern. Das Ausspielen der Sozialhilfeträger untereinander müsse aufhören. Hierzu sei das Gutachten untauglich, weil es keine solide Berechnungsgrundlage für die Mindestausstattung insbesondere der Sozialhilfeträger gebe. Wenn Standards im Bereich der Sozial- oder Jugendhilfe erhöht und Gelder vom Bund gezahlt würden, müssten diese eins zu eins weitergereicht werden.

Abg. Kalich interessierte, ob die grundsätzliche Kritik am Gutachten auch von den kommunalen Spitzenverbänden anderer Bundesländer wie Saarland oder Schleswig-Holstein, in denen auf der Grundlage der ebenfalls vom FiFo erstellten Gutachten der dortige KFA reformiert werde, geäußert worden sei.

Herr Budde führte aus, dass die Thematik im Finanzausschuss des Deutschen Landkreistags ausführlich beraten worden sei, da das FiFo Köln zuerst in Schleswig-Holstein das Gutachten vorgelegt habe. Zunächst sei Begeisterung vorhanden gewesen, die dann abgenommen habe, weil die Politik damit wenig anfangen können. Dies bedeute, dass das Gutachten auch in Schleswig-Holstein nicht durchgeschlagen habe. Das FiFo habe auch ein Gutachten zur Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs im Saarland verfasst. Auch dort sehe es nicht so aus, als würde das Gutachten wirklich eine Grundlage bringen. Die Gutachten seien sehr abstrakt formuliert. Wenige Gutachten könnten Transparenz und Nachvollziehbarkeit liefern. Dabei sei es wichtig, nachvollziehbare Zahlen vorliegen zu haben, über die man streiten könne, aber dies fehle im vorliegenden Gutachten für Thüringen.

Daneben bestätigte Herr Budde, dass die Thematik mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden ausführlich beraten worden sei und ein Austausch stattfinde. In Schleswig-Holstein sei

das Gutachten des FiFo Köln im politischen Raum versendet. Dabei handele es sich um die Berechnungssystematik, die hinter dem Gutachten für Thüringen stehe.

Auf die Frage des **Abg. Kalich**, ob von anderen Gutachtern oder Bundesländern, in denen eine wissenschaftliche Analyse vorgenommen worden sei, bessere Erfahrungen bekannt seien, antwortete **Herr Budde**, dass es ein schwieriges Thema sei, den Finanzbedarf konkret zu ermitteln. Man sollte sich auf das stützen, was in Thüringen an Zahlen und Entwicklungen vorliege. Es sei versucht worden, in der Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags zu verdeutlichen, was an FAG-Masse, Investitionen, Sozial- und Personalausgaben eine Rolle spiele. Zudem werde darauf hingewiesen, was Partnerschaft bedeute. Man müsse einräumen, dass in den vergangenen Jahren bei den kommunalen Investitionen nachgebessert worden sei, was an den Ausgaben deutlich werde. 2020 sei mit 890 Millionen Euro ein ordentliches Jahr gewesen. Im Jahr 2016 seien 536 Millionen Euro investiert worden. Es sollte eine Orientierung an tatsächlichen Zahlen und wissenschaftliche Begleitung erfolgen. Aber die wissenschaftliche Begleitung bleibe im abstrakten Raum. Die tatsächliche Umsetzung sei schwierig. Es müssten tatsächliche Zahlen vorgelegt und wissenschaftlich begleitet werden. Die Einbeziehung des Thüringischen Landkreistags habe bei der Erstellung des Gutachtens keine Rolle gespielt. Vielmehr seien Zwischenschritte vom TMIK präsentiert worden. Vonseiten des Landkreistags habe nicht mitgeteilt werden können, dass etwa Sozialausgaben oder kommunale Investitionen wichtig seien und hierfür belast- sowie für die Kommunen planbar eine Investquote mit Investpauschalen benötigt werde. Daher leide das Gutachten an einem hohen Abstraktionsgrad. Der Gutachter hätte nur Zahlen verwenden können, die ihm präsentiert worden seien. Die Angaben über das, was nicht an Investitionen habe vorgenommen werden können, beispielsweise zu den Kosten für das Bundesteilhabegesetz habe auch nicht beleuchtet werden können.

Herr Brychcy stellte zu der Thematik der Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern dar, dass dies schwer festgestellt werden könne, weil vonseiten der kommunalen Spitzenverbände gesagt worden sei, dass der Bedarf, den die Gemeinde oder der Landkreise habe, ermittelt werden solle. Es sei nicht bekannt, welche Ausgangsposition andere Bundesländer wählten, um ein Gutachten zur Untersuchung des KFA in Auftrag zu geben. Daher sei es schwierig, die Frage zu beantworten. Zu der Thematik der Aufgaben und Bedarfe könne das TMIK gegebenenfalls Informationen beitragen.

Abg. Emde verwies auf folgende Aussage in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens: „Diese Investitionspauschalen sind prinzipiell zu begrüßen, um die Investitionstätigkeit der Kommunen zu unterstützen. Eine gute Förderung von kommunalen Investitionen

sollte dahingegen nicht im Bereich der Schlüsselzuweisungen verortet werden.“ Zudem meinte er, es gebe Förderprogramme in Thüringen, in deren Rahmen Fördersätze von 40, 90 oder sogar 100 Prozent gewährt würden. Dies sei ein deutliches Anzeichen dafür, dass einerseits die Kommunen so unterfinanziert seien, dass das Land die Fördersätze so hoch wählen müsse. Andererseits handele es sich um einen Eingriff in die kommunale Selbstständigkeit/Selbstverwaltung, denn die Investitionstätigkeit sei immer von der Steuerung durch das Land abhängig. Daher interessierte ihn die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, wie dies künftig gesteuert werden könne und wie die zitierte Aussage des FiFo bewertet werde.

Herr Brychcy antwortete, dass die Förderprogramme wichtig seien, denn ohne Förderprogramme könnten bestimmte Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Eine Wunschvorstellung wäre es, wenn so viel Geld vorhanden wäre, dass nicht nur auf Förderprogramme zurückgegriffen werden müsse. Teilweise sei es aufgrund des bürokratischen Aufwandes oder zu kurzer Fristen schwierig, die Gelder zu erhalten und auszugeben oder abzurechnen. Wenn die Kommunen freier diesbezüglich wären, wäre es zwar besser, aber auf die Förderprogramme könne nicht verzichtet werden.

Frau Schweinsburg fügte hinzu, einzelne Förderprogramme wie auch eine Investitionspauschale seien wichtig und vernünftig. Es müsse betrachtet werden, was an Schulen investiert werden müsse, wie lange die Antragstellung und Bewilligung dauere. Es könne bis zu 1,5 Jahre dauern, bis Fördermittel für Schulbauten bewilligt würden, weil die Abstimmung zwischen zwei Ministerien erfolgen müsse. Derzeit bestehe das Problem, dass die Landkreise, aber sicher auch die kommunalen Schulträger schwer zu einem Ergebnis kämen, weil der Weg für die Digitalisierung, für die Glasfaseranschlüsse für die Schulen enorm lang sei. Wenn höhere Pauschalmittel zur Verfügung stünden, die entsprechend eingesetzt werden könnten, wäre der Antragsweg nicht so lang. Pauschalisierte Fördermittel seien immer besser als spezielle Fördermittel, die zurückgefahren werden könnten, wenn die Pauschale größer wäre und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Kommunen gut und schnell entscheiden könnten, welche Finanzierungen vorgenommen würden.

Abg. Emde nahm Bezug auf folgende Aussage in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens: „Der Mehrbelastungsausgleich ist [...] vor dem Hintergrund des Art. 93 der Verfassung des Freistaats Thüringen [prinzipiell] sachgerecht.“ Er bat um Stellungnahme, ob diese Auffassung geteilt werde und ob damit der Mehrbelastungsausgleich als ausreichend betrachtet werde.

Außerdem bat er um Konkretisierung, für welche Bereiche es Zuweisungen des Bundes für Mehrbelastungsausgleiche gebe und an welchen Stellen das Land die Gelder nicht weiterreiche.

Frau Schweinsburg sagte, sie gehe von den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wie Jugend- und Sozialhilfe aus, für die die Standards angehoben worden seien. Dies betreffe erneut Konnexität im eigenen Wirkungskreis. Beispielhaft seien das Bundesteilhabegesetz oder das Unterhaltsvorschussgesetz zu nennen.

Des Weiteren sei der Ansatz des Mehrbelastungsausgleichs grundsätzlich richtig. Die Summen seien jedoch nicht sachgerecht. Die Kostensteigerungen würden ausgeblendet. Wenn erst nach drei oder fünf Jahren eine entsprechende Revision gemacht werde, entspreche diese nicht mehr dem jeweiligen Stand.

Herr Budde fügte hinzu, dem Grunde nach sei der Mehrbelastungsausgleich in Ordnung. Das TMIK habe bereits nachjustiert. Streitstand sei die Höhe. Der Mehrbelastungsausgleich sei ab dem Jahr 2013 rechtlich weiterentwickelt worden, weil es in der Thüringer Verfassung eine Konnexitätsregel gebe. Das Innenministerium habe auf die konstruktive Kritik reagiert. Es werde eine von der FAG-Masse I für den eigenen Wirkungskreis abgegrenzte FAG-Masse II gebildet. Dabei sei viel passiert und es zeige sich, was Konnexität bewirken könne. Nicht bei allen, aber vielen neuen Gesetzentwürfen für den übertragenen Wirkungskreis seien Kostenfolgenabschätzungen enthalten. Über die jeweilige Höhe werde zwar auch gestritten, aber die Kostenfolgen würden geschätzt. Dann sei man näher an dem Prinzip „Wer bestellt, bezahlt.“

Vors. Abg. Bilay fragte in Bezug auf die Ausführungen von Herrn Brychcy, dass die bestehenden Fehlbedarfe bei den Gemeinden und Städten ausgeglichen werden sollten, es aber ein Problem wäre, wenn die zusätzlichen Mittel über die Kreisumlagen zumindest teilweise abgegriffen würden, ob es Erfahrungen aus anderen Bundesländern oder Vorstellungen des Gemeinde- und Städtebundes gebe, wie man ggf. auch durch Entscheidungen des Landesgesetzgebers einen überproportionalen Anstieg der Kreisumlagen verhindern oder zumindest den Anstieg abdämpfen könnte.

Herr Brychcy meinte, wenn die Landkreise ausreichend finanziert seien, bräuchten sie die Kreisumlage nicht so anzuheben. Eine Antwort auf die Frage habe er jedoch nicht, auch kenne er keine Ansätze aus anderen Bundesländern.

Vors. Abg. Bilay trug vor, dass die Gutachter auch einen Systemwechsel vorgeschlagen hätten, weg von der bisherigen Einwohnerveredlung, der Hauptansatzstaffel, und stärker die Aufgaben, die eine Gemeinde/eine Stadt, die Kreise wahrzunehmen hätten, in den Blick zu nehmen. Damit solle insbesondere auch die Umland- und Versorgungsfunktion auf eine andere Art und Weise abgebildet werden. Er fragte die Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes, wie sie zu dieser Positionierung stünden, und verwies darauf, dass es bis vor ungefähr zehn/zwölf Jahren die sogenannten Vorwegschlüsselzuweisungen nach dem Zentrale-Orte-Prinzip gegeben habe, was ein Mischsystem wäre. Die Gutachter hätten einen vollständigen Systemwechsel vorgeschlagen.

Herr Rusch äußerte, grundsätzlich könne man darüber diskutieren, allerdings könne er sich nicht vorstellen, wie man die Zentralörtlichkeit so definieren könne, dass jede Thüringer Kommune mit ihrer Einstufung einverstanden sei. Das werde im Nachgang auch zu Schwierigkeiten führen.

Vors. Abg. Bilay bemerkte, dass der Landesentwicklungsplan, die Regionalen Raumordnungspläne da klare Kriterien vorgeben würden und am Ende jetzt schon jede Gemeinde und jede Stadt irgendwie in einem Cluster eingebunden sei. Von daher gäbe es Anknüpfungspunkte und die Gutachter hätten sich auch genau darauf bezogen.

Herr Rusch stellte fest, dass deswegen trotzdem nicht alle damit zufrieden wären und gerade die Zentralörtlichkeit sehr unterschiedlich von den Kommunen gesehen und diskutiert werde.

Vors. Abg. Bilay sprach den Komplex eigener und übertragener Wirkungskreis bei den Landkreisen und die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 an und dass Thüringen seiner Kenntnis nach das einzige Bundesland sei, was diese Aufgabe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis – auf Wunsch im Übrigen damals der Landkreise – gesetzlich fixiert habe. Andere Bundesländer hätten das in den übertragenen Wirkungskreis überführt, mit der Konsequenz, dass das Land auch viel stärker Vorgaben machen könne, was zu besseren Ergebnissen bei der Rückgriffsquote geführt habe, als das in Thüringen der Fall sei. Er richtete die Frage an den Thüringischen Landkreistag, ob es den Landkreisen, auch den kreisfreien Städten, helfen würde, wenn der Landesgesetzgeber das Thüringer Ausführungsgesetz ändere und hier auch in den übertragenen Wirkungskreis hineingehe.

Herr Budde führte aus, dass der Landkreistag sich damit bereits vor Jahren beschäftigt habe und zu der Auffassung gelangt sei, dass diese Aufgabe besser in den übertragenen Wirkungskreis passe, so wie es in den meisten anderen Bundesländern geregelt sei. Denn aufgrund

dessen, dass durch die Novelle 2012 höhere Standards auf den Weg gebracht worden seien, sei damals die Ausgabenthematik natürlich virulent geworden, und da man im übertragenen Wirkungskreis durch das ThürFAG mit der Konnexität im Hintergrund einfach einen besseren rechtlichen Rahmen habe, passe dieses „Geldleistungsgesetz“ viel besser in den übertragenen Wirkungskreis. Es gebe dazu auch Gespräche mit dem zuständigen Fachressort und er würde es begrüßen, wenn in diese Diskussion noch mehr Dynamik reinkomme, um das Anliegen des Landkreistags, das in den übertragenen Wirkungskreis zu überführen, zu befördern.

Abg. Sesselmann interessierte, ob es auch denkbar wäre, andere Sozialleistungen – z.B. solche nach Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB-II-Zahlungen oder Zahlungen nach dem Bundesteilhabegesetz – in den übertragenen Wirkungskreis mit aufzunehmen.

Herr Budde meinte, in der Regel seien die Aufgaben schon gut verortet. Wo es wirklich ein auffälliges Missverhältnis gebe, sei das UVG. Beim Bundesteilhabegesetz habe es diese Diskussion gegeben und da habe man der Übertragung auf die Landkreise, kreisfreien Städte zugestimmt, weil dort die anderen sozialen Bereiche auch abgedeckt würden. Da noch mal eine eigene staatliche Zuständigkeit über eine untere Behörde zu konstruieren, wäre umständlich. Für das UVG habe man natürlich auch den rechtlichen Rahmen über das FAG, über die Konnexität für den übertragenen Wirkungskreis. Konnexität sei für den eigenen und übertragenen Wirkungskreis seines Erachtens ganz wichtig, um diese Streitstände anzugehen, um Aufgaben richtig zu platzieren, damit man auch wisse, worüber man rede.

Frau Möbius, Verein Selbstverwaltung für Thüringen e.V., machte zunächst darauf aufmerksam, dass das Thema „Kommunaler Finanzausgleich“ hochkomplex sei und es immer weniger schafften, dieses System zu durchschauen und anzuwenden. Dem entgegenzuwirken sei für sie auch ein Ziel der Diskussion zum KFA gewesen. Der Verein betrachte das vorliegende wissenschaftliche Gutachten mit hohem Respekt, gleichwohl sei dieses wissenschaftliche Gutachten eben die Theorie und in der Praxis bzw. an der Basis, wo sie und Frau Dix arbeiteten, sehe es manchmal völlig anders aus.

Frau Dix trug weiter mit Blick auf das Gutachten vor, dass man besonders gespannt auf die Bedarfsermittlung gewesen sei. Im Gutachten seien hierzu vier geläufige Methoden skizziert worden, allerdings seien die nicht mal stichprobenweise mit einem Beispiel untersetzt gewesen. Gerade diese Frage des Normansatzes sei völlig verworfen worden, weil es zu viel Aufwand bedeutet hätte, darüber etwas zu berechnen. Sie hätte es aber befürwortet, zumindest an einem Beispiel die verschiedenen Berechnungsmethoden dargestellt zu bekommen, um

den Unterschied tatsächlich nachvollziehen zu können. Abschließend habe der Gutachter geäußert, dass am Ende der Bedarf auch die Ist-Kosten widerspiegele, was auch ganz klar sei, denn man plane mit dem Geld, was man bekomme. Aber ob dann tatsächlich eine Ausfinanzierung vorliege, könne man so eben nicht sehen und habe man auch nicht mit der verbalen Beschreibung dieser Methoden nachvollziehen können.

Grundsätzlich seien im Ergebnis drei Sachen zu nennen: Der Bedarfsansatz wäre wohl in Ordnung; es gebe die Verschiebung der Teilschlüsselmassen zwischen Kreisaufgaben und kommunalen Aufgaben und in Summe sei es so, dass die kreisfreien Städte eine höhere Zuweisung bekämen. Darin habe auch die Schwierigkeit gelegen, eine Stellungnahme seitens des Vereins abzugeben, weil man genau das nicht erwartet habe. Erwartet worden sei, dass ein Bedarfsansatz berechnet werde, und zudem die Stärkung des ländlichen Raums. Deswegen passe die dargebotene Lösung nicht zu den bestehenden Problemen. Wenn man Bedarfe buchhalterisch aufmache, dann mache man eine Kostenstelle auf und buche alles dafür Notwendige rein, und dann wisse man, was es koste. So funktioniere aber kommunales Haushaltsrecht nicht, sondern es könne immer nur mit dem Vorhandenen geplant werden und damit ist diese Ist-Kosten-Berechnung immer passend, denn es könne am Ende nichts anderes rauskommen. Am Ende habe auch der Gutachter mit den gleichen Zahlen gerechnet wie bereits in vorhergehenden Gutachten mit den Ist-Zahlen gerechnet worden sei. Frau Dix verwies auf den zugrunde liegenden Antrag – Drucksache 7/1012 –, in dem es heiße: „Bei der Ermittlung und Fortschreibung des Finanzbedarfs muss die Stellung kleiner Gemeinden im Rahmen der sogenannten Hauptansatzstaffel des kommunalen Finanzausgleichs so verankert werden, dass eine Benachteiligung des ländlichen Raums verhindert wird.“ Im Ergebnis des Gutachtens passiere das ihrer Meinung nach gerade nicht. Am Ende gebe es zumindest finanziell eine Stärkung der kreisfreien Städte – ob die notwendig sei, wolle sie an der Stelle gar nicht beurteilen –, aber auch bei den Gemeinden reiche das Geld nicht, und deswegen sitze man hier und deswegen sollte sicherlich auch das Gutachten gemacht werden.

Unstrittig sei im Grunde der Mehrbelastungsausgleich, zumindest aus Sicht des Gutachters. Trotz alledem sei gerade da eine neue Rechnungsprüfung vom Landesrechnungshof „ins Haus geflattert“; scheinbar sei da vielleicht der Eindruck zustande gekommen, dass man immer noch zu viel Geld habe, was aber keinesfalls – das hätten die Vorredner bereits gesagt – so sei.

Sie wolle aus Sicht des Vereins noch mal auf das bis 2025 geltende Landesentwicklungsprogramm hinweisen, was sicherlich nicht nur ein Stück Papier aus dem Bauministerium sein solle, sondern ein wirkliches Programm, dem man auch entsprechende Finanzierung folgen

lassen müsse. Da könne nicht nur darauf geschaut werden, was andere Flächenbundesländer machten, und das genauso machen. Im Thüringer Landesentwicklungsprogramm sei die Rede von der Kulturlandschaft Thüringens, gleichwertigen Lebensverhältnissen, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Entwicklung der Wirtschaft usw. Das heiße, wenn dort gesagt werde, wie Thüringen aussehen und wie Thüringen erhalten werden solle, müsse man dem auch eine Finanzierung folgen lassen. Das sollte dann die Ziel- oder Leitvorstellung auch sein. Weiter stehe im Landesentwicklungsprogramm 2025: „Nicht Verdichtungsräume sind charakteristisch für Thüringen, sondern ein kleinteiliges, polyzentrisches und dichtes Netz aus zahlreichen selbständigen Städten und Gemeinden. Diese Charakteristik ist mehr als eine Lebenswirklichkeit und Identität, sie ist gleichzeitig Ausgangspunkt der gegenwärtigen Herausforderungen des Freistaats und damit Grundlage der zukünftigen Landesentwicklung.“ All das spiegele sich in dem in Rede stehenden Gutachten nicht wider. Letzten Endes hätten sich viele Gutachter am Finanzausgleich versucht, aber sie stelle infrage, ob wirklich jemand mal geschaut habe, was Thüringen speziell mache oder brauche. Es seien ihres Erachtens wieder nur statistische Berechnungen, Vergleiche gemacht oder – wie schon von einem Vorredner gesagt worden sei – in irgendeine Maschinerie ein paar Zahlen geworfen und dann geschaut worden, was am Ende rauskomme.

Sie machte deutlich, dass sie gern Teil der Lösung und nicht Teil des Problems sein wollten, also mit nach den richtigen Lösungen suchen wollten. Fast alle übertragenen Pflichtaufgaben seien tatsächlich so normiert, dass man diesen Normansatz, mit Kosten untersetzt, zugrunde legen könnte, welcher die Gemeinden erreiche.

Frau Möbius wies im Weiteren auf einige ihr sehr wichtige Punkte, sofern nach Lösungsvorschlägen gefragt werde, hin. Was die Soziallasten angehe, würden die einen an der Basis durch die Kreisumlagen erdrücken; das wäre eine Sache, die man vielleicht rausnehmen und speziell anpacken könnte. Denn was nicht passieren sollte, sei, dass man jetzt ein Gutachten zerpfücke und sage: hier nicht, da nicht, dort nicht. Es sei ein Beginn, aber sie sage auch ganz deutlich, es sei nicht die ihrerseits erwartete Lösung. Deswegen schaue man in ihrem Arbeitskreis auch nicht so viel in andere Bundesländer, sondern darauf, wo die Probleme vor Ort lägen. Und das Problem vor Ort seien z.B. die Soziallasten, die die Landkreise erdrückten und die sie an die Gemeinden weitergeben müssten, was dann die Probleme an der Basis verursache.

Ansprechen wolle sie noch die Finanzausgleichsumlage, was auch ein Punkt sei, den man speziell herausgreifen und diskutieren könne, wenn es darum gehe, was im Moment helfe. Es

gebe Gemeinden, die in der Haushaltssicherung, teilweise zahlungsunfähig gewesen seien und die zahlten Finanzausgleichsumlage; das spiele z.B. auch in die Kreisumlage rein.

An der Stelle wolle sie auch den Dank der Gemeinden, die ihr das mit auf den Weg gegeben hätten, weitergeben bezüglich der Gewerbesteuerstabilisierung, auch wenn es nur ein vorübergehendes Mittel sei. Aber dies sei eine große Problematik im KFA, diese zurückwirkende Berechnung der Gewerbesteuer. Als Beispiel könne sie erwähnen eine Gemeinde, die von 1,4 Mio. Euro Einnahmen an Gewerbesteuer auf minus 300.000 Euro zurückfalle. Eine solche Gemeinde müsse drei Jahre warten, bis sie wieder in irgendeiner Weise was vor Ort tun könne, zahle aber weiter Finanzausgleichsumlage. Da sei diese Gewerbesteuerstabilisierung im Moment so ein Flexibilisierungsmittel, womit dieser Rückgang an Gewerbesteuer etwas aufgefangen werden könne. Aber sie wolle noch mal betonen, dass die Flexibilität hinsichtlich der Gewerbesteuern aus Sicht des Arbeitskreises ein großes, eine wichtiges zu klärendes Thema sei, denn ein Rückgang bei den Gewerbesteuern könne aus einer reichen Gemeinde in kurzer Zeit eine zahlungsunfähige machen.

Zum Thema Konnexität könne sie sich den Vorrednern anschließen. Wenn das geklärt wäre in vielerlei Hinsicht, wären die Finanzen vor Ort auch geklärt.

Zusammenfassend stellte sie fest, dass das Gutachten zwar ein schöner Ansatz sei, es aber an der Basis leider im Moment doch etwas anders aussehe. Der Verein sehe konkrete Punkte, die jetzt angegangen und vielleicht auch geregelt werden könnten. Die Novellierung des KFA sei auch schon lange im Gespräch gewesen, sei wahrscheinlich jetzt – da müsse man realistisch sein – in der Kürze der Zeit einfach nicht möglich. Aber um einzelne Sachen vielleicht näher zu erörtern und anzufassen, aber auch für eine Novellierung des KFA im Allgemeinen stehe man als Gesprächspartner aus der Praxis gern für eine Beteiligung zur Verfügung und stehe dem auch offen gegenüber.

Abg. Kießling führte aus, was Kostenstellen und Buchhaltung angehe, dass z.B. in Bezug auf das Bundesteilhabegesetz eine Kostenstelle erfasst und geschaut werden könne, welche Ausgaben man dort habe. Darum gehe es ihm, dass jede Gemeinde/Kommune mit Zahlen und Fakten unterlegen könne, die Ausgaben hätten getätigt werden müssen, weil es Pflichtaufgaben seien, und nach Konnexitätsprinzip stehe der Gemeinde das Geld dafür zu, aber es komme eben nicht. Er wisse, dass Gemeinden da oft unterfinanziert seien und für die freiwilligen Aufgaben kein Geld mehr übrigbleibe. Aber man werde wahrscheinlich immer weiter um das Thema herum debattieren, wenn man nicht konkrete Zahlen vorliegen habe. Es wäre also

hilfreich, wenn man – wie gesagt worden sei – Teil der Lösung sein wolle, bspw. bei den Soziallasten insgesamt mal anzufangen und Konkretes dort zu benennen, damit man einen entsprechend vernünftigen Ausgleich und vernünftigen Partnerschaftsgrundsatz zwischen Land und Kommunen habe. Er bitte deshalb darum, Lösungsansätze mit Umsetzungshinweisen für das Land zu präsentieren.

Frau Möbius legte dar, z.B. sollte in Bezug auf die Kreisumlage eine steuerkraftabhängige und einwohnerbezogene Kreisumlage diskutiert, durchgerechnet und gegenübergestellt werden. Das brauche alles seine Zeit und sicherlich müsse auch auf entsprechende Erfahrungen zurückgegriffen werden. Zudem spiele auch eine Rolle, wohin man wolle, und da sei das LEP aus ihrer Sicht ein wichtiger Hinweis.

Frau Dix trug weiter – eingehend auf ihre Tätigkeit – vor, dass der Haushalt auf das doppelte Verfahren umgestellt und im Grunde drei Abschnitte gebildet worden seien: übertragene Aufgaben, eigene Aufgaben und Gemeinkosten. Der Abschnitt Gemeinkosten werde beim Jahresabschluss auf die übertragenen und eigenen Aufgaben umgelegt. Wenn dann die übertragenen Aufgaben dem Mehrbelastungsausgleich gegenübergestellt würden, sage das nichts darüber, für welchen Kostenträger welcher Anteil in dem Mehrbelastungsausgleich drinstehe. Früher habe man das für die Aufgaben beziffern können. Das gebe es jetzt noch für die Aufgaben, die man vom Kreis sich als kreisangehörige Gemeinde zurückdelegieren lassen könne wie Straßenverkehrsbehörde oder Gewerbeamt. Aber ansonsten sei der Mehrbelastungsausgleich jetzt eine Zahl, bei der man nicht mehr wisse, was sich dahinter verberge. Das heiße, in die Kostenstellen sei zwar alles reingebucht worden, aber man könne die Einnahme nicht entgegenbuchen. Also man könne einfach nur feststellen, die Summe bekomme man für die übertragenen Aufgaben.

Abg. Kießling äußerte, er entnehme daraus, dass man in Bezug auf das vom Land erhaltene Geld nicht genau wisse, wofür das im Einzelnen sei. Eine Möglichkeit wäre – sofern er das richtig verstanden habe –, dass das Land den Kommunen das Geld mit einer klaren Zuweisung, wofür das Geld sei, gebe.

Im Weiteren erkundigte er sich, wenn man die Summe aller übertragenen Aufgaben dem Mehrbelastungsausgleich gegenüberstelle, ob dabei am Ende ein Minus oder ein Plus zu verzeichnen sei.

Frau Dix gab an, dass es da wahrscheinlich ein Minus gebe. Aber man könne auch nicht sagen, wo die Ursache liege. Es sei nicht alles vergleichbar und werde es auch nie sein. Man

werde eine Aufgabe nie bis auf den Cent ausfinanzieren können; es werde immer Unterschiede geben. Das fange bei den unterschiedlichen Öffnungszeiten von Behörden an und gehe bis zur Eingruppierung des Personals. So gebe es bspw. Kindergärten, die viel langjährig eingestelltes Personal und damit höhere Personalkosten hätten als Kindergärten mit viel erst kürzlich eingestelltem und jüngerem Personal. Es wäre also klug, wenn die Norm gesetzt werde, an diesem Normansatz einfach mal zu feilen, um einen Orientierungswert zu haben. Letztlich sollte es aber auch nicht das Ziel sein, immer nur Geld für eine bestimmte Aufgabe zu bekommen, sondern man wolle schon Schlüsselzuweisungen haben.

Vors. Abg. Bilay verwies auf die Verwerfungen bei der Berechnung der Kreisumlage/Schlüsselzuweisungen. Dabei werde bei den eigenen Einnahmen immer ein Dreijahreszeitraum aus den fünf vorangegangenen Jahren betrachtet. Das führe – und diese Probleme habe es auch schon vor der Pandemie gegeben –, wenn bspw. in kleineren Ortschaften der eine große Gewerbesteuerzahler plötzlich ausfalle, dazu, dass sie in dem Jahr über keine Einnahmen verfügten, aber auch geringere oder vielleicht gar keine Schlüsselzuweisungen bekämen und darüber hinaus auch noch eine hohe Kreisumlage zahlen müssten. Dieses Problem bestehe schon, seitdem es das Finanzausgleichssystem gebe. Nun gebe es den Vorschlag der Gutachter, den Dreijahreszeitraum auf fünf Jahre auszudehnen, was zumindest die Spitzen deutlich abschwächen würde. Er fragte, ob das ein gangbarer Weg zur Abmilderung solcher Verwerfungen wäre, der auch ohne eine grundsätzliche systematische Reform des Finanzausgleichs möglich wäre.

Frau Dix antwortete, wenn man das ändere, mildere das an der anderen Stelle vielleicht explizit etwas ab, aber es komme immer darauf an, was im Gesamtpaket noch geändert werde. Aber der Gutachter habe auch – so wie er gerechnet habe – gesagt, die Landkreise hätten zu viel Geld. Wenn das so wäre, würden die kreisangehörigen Gemeinden das schon merken. Sie könne aber sagen, dass es gewiss nicht so sei. Also wie gesagt, der Finanzausgleich müsse als Gesamtkomplex betrachtet werden. Man müsse am Ende für das, was man in Angriff nehme, eine Beispielrechnung machen und müsse schauen, wenn man an einer Schraube drehe, was das im gesamten Paket bewirke.

Frau Möbius führte aus, dass man vor ein paar Jahren für einen größeren Zeitraum bei der Gewerbesteuer plädiert habe; nunmehr sei man an dem Punkt, dies eher jährlich zu sehen. Aus der derzeitigen Situation heraus wisse sie nicht, ob fünf Jahre besser oder schlechter seien, aber festzustellen sei, dass es im Moment den Gemeinden helfe, dieses Flexibilisierungsmittel zu haben und damit aufzufangen zu werden.

Vors. Abg. Bilay äußerte, es seien mehrfach die Sozialkosten insbesondere bei den Landkreisen angesprochen worden. Es gebe Länder, die hätten andere Regelungen. In NRW bspw. gebe es die Landschaftsverbände, die auch Sozialaufgaben anstelle der zuständigen Landkreise oder der kreisfreien Städte übernommen hätten. In Hessen gebe es einen Landeswohlfahrtsverband, der das für alle Kommunen einheitlich mache. Dies werde zwar nicht die Kosten von der kommunalen Ebene wegdelegieren, aber es verteile sich anders, weil sie leistungsstarke Landkreise mit geringen Sozialkosten und leistungsschwächere Landkreise mit höheren Sozialkosten hätten und sich in der Summe aller Aufgabenträger das wieder nivelliere und am Ende ein gewisser Ausgleich innerhalb der kommunalen Familie erfolge. Er richtete die Frage an die kommunalen Spitzenverbände, ob das ein möglicher Ansatz wäre.

Herr Rusch bemerkte, dass ein Unterschied zu NRW sei, dass NRW auch eine Steuerverbundquote und keinen bedarfsorientierten KFA habe. Das mache auch noch mal was aus. Der Kollege Budde habe vorhin angesprochen, dass es in Thüringen mal ein System gegeben habe, wo das Land an den Sozialkosten beteiligt gewesen sei, auch mit Vorteilen, dass eben beide Ebenen damit hätten umgehen müssen. Das werde man seines Erachtens im Moment nicht verbindlich klären können, aber es sei sicherlich ein Ansatz für die Zukunft – und damit meine er nicht den KFA 2022 –, den es zu diskutieren gelte.

Herr Budde führte aus, dass er dem beipflichte, man aber alles in die Waagschale legen und die Argumente gut abwägen müsse. Der Vorteil sei, wenn man die Aufgabe bei 23 Kommunen verortet habe, dass man gerade bei den Strukturen hier nah dran sei. Das Verbandsmodell habe aber auch seine Nachteile. Die Mitglieder des Verbands müssten dann natürlich den Verband bezahlen und da müsse man wieder schauen, ob die Aufgabenerfüllung dadurch vielleicht rein wirtschaftlich gesehen sogar ineffizienter sei. Er glaube, es gebe keine inhaltliche Kritik an der Aufgabenerfüllung, sondern hier stehe die Finanzierungsproblematik im Focus. Aber was seines Erachtens offensichtlich sei – und deswegen sei die Systematik bis 2012 auch vernünftig gewesen –, dass man im Grunde eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen Land und den kommunalen Aufgabenträgern gehabt habe.

Vors. Abg. Bilay trug vor, dass mehrfach die Bedarfsermittlung insbesondere in Bezug auf kommunale Investitionen angesprochen worden sei – Investitionsstau, unterschiedliche Entwicklungen, unterschiedliche Prognosen, die da angestellt würden –, und machte darauf aufmerksam, dass es in NRW eine Gemeindeprüfungsanstalt gebe, die auch vergleichende Analysen zu den Aufgaben mache, also genau ermittle, welche Aufwendungen den Kommunen nach entsprechenden Größenklassen für konkrete Aufgaben, bspw. für die Unterhaltung von 1 km Straßenlänge, für das Mähen von 10 Hektar Grünfläche, entstünden. Er fragte, ob eine

ähnliche Institution in Thüringen, kommunal getragen bzw. kommunal finanziert oder mitfinanziert, überlegenswert sei, die dann solche Vergleiche anstellen könne, um viel besser effizientere/ineffiziente Strukturen zu analysieren und ein Auseinanderklaffen von Ist und Soll zu erkennen.

Herr Rusch meinte, als es in der Vergangenheit darum gegangen sei, wie der Rechnungshof aufgestellt sein solle, sei der Wunsch geäußert worden, ob vielleicht ähnlich wie in Bayern die Kommunen Beratung bekommen könnten. Er nehme an, dass die Frage aus der Richtung herrühre. Damals sei das abgelehnt worden und er glaube, dass das heutige System Rechnungshof, wo teilweise zehn Jahre nach irgendwelchen Vorfällen etwas geprüft werde, an der einen oder anderen Stelle verbesserungswürdig sei. Was aber die Frage nach der Schaffung einer Institution wie in NRW angehe, müsse das auch wirtschaftlich sein. Wenn gesagt würde, dass diese vom Land finanziert würde, würde er sich damit leichter tun.

Frau Dix legte dar, sie glaube nicht, dass noch ein Gutachten oder noch eine Institution notwendig sei, um etwas zu prüfen. Die Gemeinden könnten selber rechnen, planen und Kosten schätzen und sich dann ein Bild machen, ob man sich das leisten könne oder nicht. Das sollte auch machbar sein, wenn das Land etwas normiert, dann einfach sachlich die Kosten dafür zu schätzen.

Herr Budde äußerte, der Personalbesatz der gesamten kommunalen Familie in Thüringen, nicht nur auf die Landkreise reflektiert, sei ganz ordentlich. Auch das seien Zahlen, die könne man unglaublich leicht erheben und da müsse man sagen, da hätten die Kommunen insgesamt einen guten Job gemacht. Seiner Ansicht nach sollte man vielleicht wirklich einige Beispiele herausuchen – das UVG sei bereits angesprochen worden – und versuchen, Aufgaben effizienter zu gestalten. Er sei auch der Meinung, diese umfassenden Überprüfungen kosteten letztlich viel Zeit und Geld, und ob das letztlich gerechtfertigt sei, stelle er infrage.

Vors. Abg. Bilay bedankte sich bei den Angehörten für die anregenden Diskussionsbeiträge und machte deutlich, dass die Debatten um den KFA ihre Fortsetzung finden würden.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.